

**1. Änderungssatzung
der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elleben
vom 28.05.2020 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), erlässt der Gemeinderat Elleben folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung
der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elleben**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elleben vom 15.10.2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 98,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag¹ und 18,00 Euro Zuschlag² zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro³.
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00,-- Euro.⁴
- (4) Leiter der/einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.⁵
- (5) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

¹ Mindestbetrag: 80 €, Höchstbetrag = 300 € (§ Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)

² Zuschlag: je 6 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr

³ Mindestbetrag: 50 €; Höchstbetrag = 170 €

⁴ Mindestbetrag: 40 €, Höchstbetrag: 120 €

⁵ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 130 €

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 40,00 Euro⁶

- Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 Euro⁷

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.⁸

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elleben tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Gemeinde Elleben

Elleben, den 28.05.2020


Corinne Krah
1.Beigeordnete



⁶ Mindestbetrag = 40 €, Höchstbetrag = 150 €

⁷ Mindestbetrag = 30 €, Höchstbetrag = 120 €; nicht benötigte Positionen sind zu streichen.

⁸ Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)